

1. Abschnitt

Allgemeiner Teil

§ 16 GRUNDRECHTSTHEORETISCHE ASPEKTE

I. Bedeutung der Verfahrensgrundrechte

Jedes gerichtliche Verfahren wird durch einen Richterspruch beendet. Entscheidend ist für die direkt betroffenen Personen wie auch für die Bevölkerung insgesamt, welcher Weg zu ihm führt und wie er zustande kommt. Es geht um seine Rechtfertigung und Akzeptanz.¹

Damit der Rechtssuchende zu seinem Recht kommt und nicht zur Selbstjustiz greifen muss, ist er im Rechtsstaat dem Prozessrecht unterworfen. Der Rechtsstaat hat ihm ein effektives Rechtsschutzsystem zur Verfügung zu stellen, so dass neben der materiellen auch die formelle Gerechtigkeit gewährleistet ist.²

Die verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien³ sichern einen Minimalstandard, um den rechtsstaatlichen Ansprüchen eines fairen, unabhängigen und zeitlich fristgemässen Verfahrens gerecht zu werden.⁴ Anders gesagt, sollen die Justiz- und Verfahrensgrundrechte vor Unrecht durch die Gerichtsbarkeit selbst schützen.⁵ Sie vereinen in sich verschie-

1 Vgl. Häfelin/Haller, S. 235, Rz. 827.

2 Siehe auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 228.

3 Zippelius, S. 237 bezeichnet die verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien als die klassischen Forderungen der «Verfahrensgerechtigkeit». Vgl. zur Entstehungsgeschichte der Verfahrensrechte Schmuckli, S. 61.

4 So Häfelin/Haller, S. 235, Rz. 827; vgl. zu den verfassungsrechtlichen Verfahrensgrundsätzen in der Schweiz auch die Aufzählung bei Rhinow, Entwicklungen, S. 519 f.; siehe für Liechtenstein StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, nicht veröffentlicht, S. 16, wo der Staatsgerichtshof festhält, dass die verfassungsrechtlich anerkannten Verfahrensgarantien allgemein betrachtet Ausfluss eines fairen Verfahrens sind.

5 Vgl. Robbers, Verhältnis, S. 940.